

OPERNHAUS ZÜRICH AG

Statuten vom 30. Januar 2023

I. Grundlage

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Opernhaus Zürich AG besteht eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Musiktheaters und eines Balletts am Opernhaus Zürich.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen, künstlerischen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Sie kann als Nebenbetrieb ein Restaurant insbesondere für die Mitarbeitenden und Besuchenden des Opernhauses führen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften mit ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen.

Sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 8'808'000.--. Es ist in 9'508 Namenaktien zu Fr. 900.- und 836 Namenaktien zu Fr. 300.- (Stimmrechtsaktien) aufgeteilt und vollständig liberiert.

Art. 4 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie oder einem Aktienzertifikat sowie jede Ausübung von Rechten der Aktionäre und Aktionärinnen schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung mit ein.

Art. 5 Aktienbuch, Vinkulierung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer:innen und die Nutzniesser:innen der Gesellschaft mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär:in oder als Nutzniesser:in nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Aktionärinnen oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, wenn sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des oder der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der oder die Erwerber:in muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie beschliesst über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere aber in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Der Verwaltungsrat muss eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn Aktionäre oder Aktionärinnen, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe von Verhandlungsgegenständen und Anträgen dies verlangen.

Art. 8 Einberufung

Eine Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder, falls notwendig, von der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Datum, Beginn, Art und Ort, Verhandlungsgegenständen und Anträgen des Verwaltungsrates und des Aktionariats samt kurzer Begründung einberufen.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären und Aktionärinnen der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede:r Aktionär:in verlangen, dass ihm oder ihr diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 9 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz einer Generalversammlung hat der oder die Präsident:in, bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein:e andere:r, von der Versammlung gewählte:r Tagespräsident:in.

Der oder die Vorsitzende bezeichnet den oder die Protokollführer:in und die Stimmzähler:innen, welche nicht Aktionäre oder Aktionärinnen sein müssen.

Die Protokolle sind vom oder von der Vorsitzenden und vom oder von der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

Art. 10 Beschlussfassung

Jede Aktie hat eine Stimme. Jede:r Aktionär:in kann seine oder ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär:in zu sein braucht. Die oder der Vertreter:in hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Gemeinwesen können sich durch ein Behördemitglied oder einen andern Bevollmächtigten oder eine andere Bevollmächtigte, Vereine und Gesellschaften durch ein Mitglied ihrer Organe vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle.

Auf Begehren eines Aktionärs oder einer Aktionärin kann die Generalversammlung mit einfachem Mehr der vertretenen Aktienstimmen beschliessen, dass einzelne oder alle Wahlen oder Abstimmungen an der Generalversammlung schriftlich durchgeführt werden.

Art. 11 Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereint, ist erforderlich für alle im OR und FusG genannten Fälle.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 12 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern, wovon im Sinne von Art. 762 OR sechs Mitglieder vom Regierungsrat des Kantons Zürich gewählt und abgeordnet werden. Die Amtsdauer der vom Kanton abgeordneten Verwaltungsräte oder Verwaltungsrätinnen entspricht der Dauer ihrer Abordnung.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsräte oder Verwaltungsrätinnen beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln gewählt, wobei die Wiederwahl "in globo" erfolgt. Erreicht ein Verwaltungsrat oder eine Verwaltungsrätin das 70. Altersjahr, so endet seine oder ihre Amtsdauer am Tag der darauf folgenden Generalversammlung. Bei vorzeitigem Rücktritt treten die neuen Verwaltungsräte oder Verwaltungsrätinnen in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den oder die Sekretär:in, welche:r nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrates als Beauftragten zur Überwachung der Ausführung und Einhaltung des Subventionsvertrages mit dem Kanton Zürich.

Der oder die Intendant:in, der oder die kaufmännische Direktor:in und drei Personalvertreter:innen wohnen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend und mit Antragsrecht bei.

Art. 13 Oberleitung, Delegation

Der Verwaltungsrat:

1. vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind;
2. kann die Vertretung der Gesellschaft nach aussen und die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten, die nicht Aktionäre oder Aktionärinnen sein müssen, übertragen (Geschäftsleitung);
3. erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 14 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Rechte und Pflichten:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Zielsetzungen der Gesellschaft;
3. Festlegung der Organisation;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Bestimmung ihrer Zeichnungsberechtigung;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Abschluss von Subventionsverträgen sowie Oberaufsicht über deren Ausführung und Einhaltung durch die Geschäftsleitung;
8. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 15 Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung sowie Beschlussfähigkeit und -fassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses wird ein Protokoll geführt, welches jeweils vom oder von der Vorsitzenden und vom oder von der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Vergütung

Der Verwaltungsrat arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt. Zwecks Erfüllung besonderer Aufgaben, insbesondere der Oberaufsicht oder der Leitung von Projekten, kann der Verwaltungsrat Delegierte bestimmen. Für derartige Aufgaben können eine Entschädigung vereinbart werden.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 17 Wählbarkeit, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisor:innen als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Revisoren oder Revisorinnen wählbar sind natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, welche einerseits nicht Aktionäre oder Aktionärinnen sein müssen und andererseits weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch Arbeitnehmende der Gesellschaft sind und für die Gesellschaft keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Die Revisoren oder Revisorinnen müssen überdies sowohl vom Verwaltungsrat oder von einem oder einer Aktionär:in, der oder die über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig als auch befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen.

Die Revisionsstelle hat alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR und ist verpflichtet, den Generalversammlungen, welchen sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen.

IV. Rechnungslegung

Art. 18 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am darauffolgenden 31. Juli.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und deren Anhang, wird gemäss den Vorschriften des OR, insbesondere 957 ff., sowie dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER aufgestellt.

V. Beendigung

Art. 19 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern eine Generalversammlung sie nicht anderen Personen übertragen hat.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird höchstens der Nominalbetrag unter die Aktionäre und Aktionärinnen und der Restbetrag an die Staatskasse verteilt.

VI. Benachrichtigung

Art. 20 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen schriftlich oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die bisherigen und treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 30. Januar 2023 in Kraft.

Zürich, 30. Januar 2023